

Ortsgemeinde HEFERSWEILER

## SATZUNG

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Änderungsplan I mit Erweiterung zum Teilbebauungsplan „Brühl“ der Ortsgemeinde Hefersweiler, genehmigt mit Bescheid der Kreisverwaltung Kusel vom 08.01.1988, rechtsverbindlich seit 03.02.1988

vom 03.03.2004

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), § 88 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) und § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Ortsgemeinderat Hefersweiler in seiner Sitzung am 02.03.2004 die folgende Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Änderungsplan I mit Erweiterung zum Teilbebauungsplan „Brühl“ beschlossen:

### § 1 Dachaufbauten

Ziffer 2.2 der bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen erhält folgende Neufassung:  
„Dachaufbauten zum Ausbau von Wohnräumen in Dachgeschossen sind zugelassen. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf auf jeder Dachseite höchstens 2/3 der Trauflänge betragen. Die Dachaufbauten dürfen die Traufe nicht unterbrechen.“

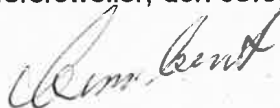
### § 2 Kniestöcke

Ziffer 2.4 der bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen erhält folgende Neufassung:  
„Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 1,00 m, gemessen von OK Rohdecke bis UK Fusspfette, zulässig.“

### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hefersweiler, den 03.03.2004



(Armbrust)  
Ortsbürgermeister

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Änderungsplan I mit Erweiterung zum Teilbebauungsplan Brühl“ der Ortsgemeinde Hefersweiler

## BEGRÜNDUNG

### 1. Allgemeines

Der Ortsgemeinderat Hefersweiler hat in seiner Sitzung am 18.12.2003 beschlossen, den mit Bescheid der Kreisverwaltung Kusel vom 08.01.1988 genehmigten und seit 03.02.1988 rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Änderungsplan I mit Erweiterung zum Teilbebauungsplan Brühl“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern. Veranlassung hierzu ist die Anpassung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen an eine zeitgemäße Bebauung.

Den Bauherren soll durch mehr Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der Kniestockhöhe und der Dachaufbauten die Möglichkeit der Schaffung von größtmöglich nutzbarer Wohnfläche im Dachgeschoß ermöglicht werden.

Durch diese Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Änderung kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

### 2. Erschließung

Durch die Änderung werden keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

### 3. Flächengröße

Mit der Änderung sind keine lage- oder größenmäßigen Verschiebungen des Geltungsbereiches gegenüber dem noch rechtskräftigen Bebauungsplan verbunden.

### 4. Übergeordnete Planungen

Übergeordnete Planungen (Regionalplanung, Flächennutzungsplanung) werden durch die vereinfachte Änderung nicht berührt.

### 5. Kosten der Erschließung

Durch die vereinfachte Änderung werden keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich (siehe Nr. 2). Zusätzliche Kosten fallen somit nicht an.

### 6. Ordnung des Grund und Bodens

Die Ordnung des Grund und Bodens ist bereits vollzogen. Weitere bodenordnende Maßnahmen sind deshalb nicht mehr erforderlich.

## 7. Umweltverträglichkeit und grünordnerische Belange

Durch die vereinfachte Änderung erfolgen keine weiteren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Aus landespflegerischer Sicht ist die Änderung unerheblich.



(Armbrust)  
Ortsbürgermeister